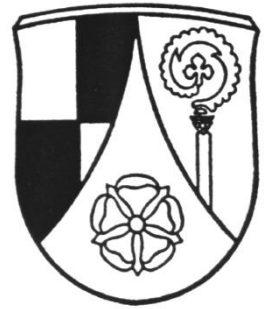


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 12

19. Juni

2026

INHALT:

**Allgemeine Kommunalwahlen;
Berichtigung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 08.03.2026**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Aberzhausen-Laibstadt**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung der Entwässerungsgenossenschaft Heideck**

**Wasserrecht;
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Aufweitung des Langweidgrabens für die Schaffung von
Überflutungs- und Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.Nr. 1051, 1052 und 1031/106 der Gemarkung
Allersberg.
Antragsteller: Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule der Gemeinden des
Landkreises Roth“
(7. Änderungssatzung) vom 25. März 2026**

**Bekanntmachung
dess Zweckverbandes Brombachsee
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.Nr.
1296/1, 1465; Änderung von Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes
Gehölz zu gewerblichen Bauflächen
-Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt; Jahresabschluss 2024

Teil Landratsamt

**Allgemeine Kommunalwahlen;
Berichtigung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 08.03.2026**

Das vom Wahlausschuss des Landkreises Roth am 24.03.2026 festgestellte Ergebnis der Kreistagswahl wurde im Zuge der von Amtswegen durchgeführten Wahlprüfung von der Regierung von Mittelfranken per Bescheid vom 26.05.2026 wie folgt berichtigt:

Es wurde festgestellt, dass auf den Wahlvorschlag Nr. 1 (CSU) insgesamt 1.153.809, auf Wahlvorschlag Nr. 2 (Freie Wähler/FW) 608.649, auf Wahlvorschlag Nr. 3 (AfD) 461.171, auf Wahlvorschlag Nr. 4 (Grüne) 426.709, auf Wahlvorschlag Nr. 5 SPD) 579.908, auf Wahlvorschlag Nr. 6 (FDP) 109.967, auf Wahlvorschlag Nr. 7 (Die Linke) 121.702 und auf Wahlvorschlag Nr. 8 (CWG Landkreis Roth) 67.312 gültige Stimmen entfielen.

Die durch den Wahlausschuss festgestellte Verteilung der 60 Kreistagssitze auf die Wahlvorschlagsträger bleibt unverändert bestehen.

Im Wahlvorschlag Nr. 1 wird die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge der Listenplätze wie folgt geändert:

- a) Listenplatz Nr. 28 mit 18.627 Stimmen ist Herr Christian Wild
- b) Listenplatz Nr. 29 mit 18.611 Stimmen ist Herr Moritz Krug
- c) Listenplatz Nr. 34 mit 16.994 Stimmen ist Frau Doris Braun
- d) Listenplatz Nr. 35 mit 16.976 Stimmen ist Herr Matthias Köbler
- e) Listenplatz Nr. 36 mit 16.914 Stimmen ist Herr Wolfram Göll
- f) Listenplatz Nr. 44 mit 15.032 Stimmen ist Thekla Singer
- g) Listenplatz Nr. 45 mit 15.009 Stimmen ist Herr Josef Sußbauer

Im Wahlvorschlag Nr. 2 wird die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge der Listenplätze wie folgt geändert:

- a) Listenplatz Nr. 22 mit 10.477 Stimmen ist Herr Bernhard Zottmann
- b) Listenplatz Nr. 23 mit 10.476 Stimmen ist Frau Monika Volkert
- c) Listenplatz Nr. 27 mit 9.881 Stimmen ist Herr Sandro Schwarz
- d) Listenplatz Nr. 28 mit 9.821 Stimmen ist Herr Florian Pauli
- e) Listenplatz Nr. 48 mit 7.245 Stimmen ist Herr Robert Gattenlöhner
- f) Listenplatz Nr. 49 mit 7.240 Stimmen ist Frau Yvonne Duscha
- g) Listenplatz Nr. 55 mit 6.273 Stimmen ist Frau Heike Augsdorfer
- h) Listenplatz Nr. 56 mit 6.263 Stimmen ist Herr Steve Beier

Im Wahlvorschlag Nr. 4 wird die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge der Listenplätze wie folgt geändert:

- a) Listenplatz Nr. 18 mit 7.471 Stimmen ist Frau Susann Ziegler
- b) Listenplatz Nr. 19 mit 7.403 Stimmen ist Herr Werner Manlik
- c) Listenplatz Nr. 22 mit 6.913 Stimmen ist Herr Gerd Berghofer
- d) Listenplatz Nr. 23 mit 6.884 Stimmen ist Frau Rebekka Lechner
- e) Listenplatz Nr. 24 mit 6.883 Stimmen ist Frau Sabine Siebauer
- f) Listenplatz Nr. 29 mit 6.632 Stimmen ist Frau Anne Misoph
- g) Listenplatz Nr. 30 mit 6.559 Stimmen ist Herr Martin Greser
- h) Listenplatz Nr. 31 mit 6.524 Stimmen ist Frau Andrea Schindler
- i) Listenplatz Nr. 32 mit 6.494 Stimmen ist Herr Simon Jäger
- j) Listenplatz Nr. 36 mit 6.318 Stimmen ist Herr Ingo Friedrich
- k) Listenplatz Nr. 37 mit 6.306 Stimmen ist Frau Astrid Scharpff
- l) Listenplatz Nr. 45 mit 5.898 Stimmen ist Frau Heike Günther
- m) Listenplatz Nr. 46 mit 5.889 Stimmen ist Frau Nathalie Meister
- n) Listenplatz Nr. 47 mit 5.810 Stimmen ist Frau Doris Gutknecht

Im Wahlvorschlag Nr. 5 wird die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge der Listenplätze wie folgt geändert:

- a) Listenplatz Nr. 36 mit 7.766 Stimmen ist Herr Thomas Leikam
- b) Listenplatz Nr. 37 mit 7.727 Stimmen ist Herr Ulrich Hallmeyer
- c) Listenplatz Nr. 38 mit 7.719 Stimmen ist Herr Joshua Ludwig-Molitor
- d) Listenplatz Nr. 39 mit 7.660 Stimmen ist Herr Steven Gruhl
- e) Listenplatz Nr. 57 mit 6.054 Stimmen ist Herr Richard Fleischer
- f) Listenplatz Nr. 58 mit 6.052 Stimmen ist Herr Robert Schuster

Roth, den 15.06.2026

Eckerlein
stv. Kreiswahlleiter

20 – Tre 027- 644

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Aberzhausen-Laibstadt

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserverband Aberzhausen-Laibstadt aufzulösen.

Der Wasserverband Aberzhausen-Laibstadt und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 10.06.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

20 – Tre 027- 644

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung der Entwässerungsgenossenschaft Heideck

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) die Entwässerungsgenossenschaft Heideck (Entwässerung des Rothtales zwischen Liebenstadt und Fuchsmühle) aufzulösen.

Die Entwässerungsgenossenschaft Heideck und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 10.06.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

44-Jak 6417-2024/001187

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Aufweitung des Langweidgrabens für die Schaffung von Überflutungs- und Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.Nr. 1051, 1052 und 1031/106 der Gemarkung Allersberg.

Antragsteller: Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Der Langweidgraben ist ein Gewässer III. Ordnung und liegt östlich der Industriestraße in Allersberg. Der Markt Allersberg plant die Aufweitung des Langweidgrabens auf den Grundstücken Fl.Nr. 1051, 1052 und 1031/106. Auf einer Fläche von 4.000 m² soll ein Stauvolumen von 1.050 m³ geschaffen werden. Zusätzlich soll ein Abtrag des Langweidgrabens im Uferbereich von ca. 5 cm oberhalb des mittleren Jahresabfluss (MQ, 0,020 m³/s) erfolgen.

Des Weiteren wird der Durchlass DN 500 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/1 erneuert und aufgrund der Befahrbarkeit mit mindestens 20 cm überdeckt. Hiermit erhöht sich das Gelände geringfügig auf eine Höhe von 389,70 m ü. NN. Die Ein- und Auslaufbereiche des Langweidgrabens werden angepasst. Die maximale weiterzuleitende Wassermenge von 0,5 m³ bis zur Überflutung des Rohres kann abgeleitet werden.

Der entstehende Rückhalteraum soll neben der Verbesserung der Abflusssituation des Langweidgrabens auch die Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet „Am Sankt Wolfgang“ aufnehmen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

Aufgrund der ökologischen und naturnahen Gestaltung des Überflutungs- und Retentionsraums in Verbindung mit dem, von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten, landschaftspflegerischen Begleitplan, werden keine Verschlechterungen des Gewässers erwartet. Stattdessen wird das Gewässer durch die Maßnahme aufgewertet. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist als Teil der plangenehmigten Unterlagen verbindlich umzusetzen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung untereinander) zu besorgen.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 15.06.2026

Feigel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth“
(7. Änderungssatzung) vom 25. März 2026**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 KommZG i. d. F. der Bek. Vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zul. geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) i. V. m. § 4 Abs. 3 und § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth“ folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth vom 06.10.1993 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 19 vom 15.10.1993), i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 20 vom 18.12.2015), wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

1. § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie 11 erhalten folgende Fassung:

1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - a) bei freihändiger Vergabe über 4.000,-€,

bei Vergaben

- b) mit beschränkter Ausschreibung über 16.000,-€,
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung über 32.000,-€, im Rahmen des Haushalts;
2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 4.000,-€ im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;

11. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 4.000,-€;

2. § 13 Abs. 6 sowie 9 erhalten folgende Fassung:

(6) Ihm obliegt ferner insbesondere

1. die Aufstellung der Bildungsprogramme;
2. die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzungen und des Finanzplanes;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Veranstaltungen und zwar
 - a) bei freihändiger Vergabe bis 4.000,-€
 - b) mit beschränkter Ausschreibung bis 16.000,-€
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung bis 32.000,-€ im Rahmen des Haushalts;
4. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 4.000,-€ im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
5. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung;
6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 4.000,-€

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 800,- € mit sich bringen.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Hilpoltstein, 25.03.2026
Zweckverband Volkshochschule
der Gemeinden des Landkreises Roth

Markus Mahl
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
dess Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, FINr. 1296/1, 1465; Änderung von Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen
-Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 12.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee– Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, FINr. 1296/1, 1465; Änderung von Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen – beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr.3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 - Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allein Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg den 28.05.2026
Zweckverband Brombachsee

gez.

Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 am 15. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt; Jahresabschluss 2024

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den vorgelegten Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 45.793.483,09, davon 8.451.366,00 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt und 37.342.117,09 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2024 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein schließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 25. November 2025

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2024 und Lagebericht von Montag den 06. Juli bis Dienstag den 14. Juli 2026 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.
